

1977	Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1977	Nr. 14
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 77	Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ..... 211-1-1	377

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	430
--	-----

### Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 25. Februar 1977

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3386) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) in der seit dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. Januar 1958 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1-1, veröffentlichte bereinigte Fassung der Verordnung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. die am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1015),

3. die am 24. Oktober 1971 in Kraft getretene Zweite Änderungsverordnung vom 16. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1681),
4. die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Dritte Änderungsverordnung vom 20. November 1974 (BGBl. I S. 3337),
5. die am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Vierte Änderungsverordnung vom 25. Juni 1976 (BGBl. I S. 1687) und
6. die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Fünfte Änderungsverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3386).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

- zu den Nummern 1, 3 und 6 auf Grund des § 70 und
- zu den Nummern 2, 4 und 5 auf Grund der §§ 70 und 70 b

des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

Bonn, den 25. Februar 1977

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Verordnung  
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen  
(§§ 1 und 2 des Gesetzes)**

§ 1

Der Standesbeamte führt die Heiratsbücher, Geburtenbücher, Sterbebücher und Familienbücher (Personenstandsbücher) nach Vordrucken, die als Anlagen A, B, C und L (L 1) — Anlagen 1 bis 5 — dieser Verordnung beigefügt sind.

§ 2

(1) Die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt.

(2) Die Heirats-, Geburten- und Sterbebücher werden in festen Einbänden geführt. In Standesamtsbezirken über 15 000 Einwohner können diese Bücher in Lose-Blatt-Form geführt werden; in anderen Standesamtsbezirken bedarf es hierzu der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde. Werden die Bücher in Lose-Blatt-Form geführt, so können die Vordrucke unter der Voraussetzung, daß der Text und seine Aufteilung auf die einzelnen Zeilen sowie die Anzahl der freien Zeilen unverändert bleiben, maschinengerecht eingerichtet werden.

(3) Die Familienbücher werden in Lose-Blatt-Form geführt. Die Familienbücher tragen als Kennzeichen, wenn die Ehegatten

1. einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen,  
den Ehenamen und den nicht zum Ehenamen gewordenen Geburtsnamen des anderen Ehegatten,
2. keinen Ehenamen führen,  
den Familiennamen des Mannes und den Familiennamen der Frau.

§ 3

Eintragungen, die im Geburten- oder Sterbebuch auf Grund einer mündlichen Erklärung oder die im Heiratsbuch vorgenommen werden, sollen auch enthalten

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung der Erschienenen,
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und wie er die Persönlichkeit der Erschienenen festgestellt hat,
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist.

§ 4

Eintragungen, die im Geburten- oder Sterbebuch auf Grund einer schriftlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen auch enthalten

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung des Anzeigenden,
3. den Vermerk, daß die Anzeige schriftlich gemacht ist.

§ 5

(1) Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, so zieht der Standesbeamte, wenn er die fremde Sprache nicht selbst beherrscht, einen Dolmetscher zu. Der Standesbeamte nimmt dem Dolmetscher eine eidesstattliche Versicherung darüber ab, daß er treu und gewissenhaft übertragen habe. Ist der Dolmetscher für Übertragungen aus der Sprache des Beteiligten vereidigt, so genügt die Berufung auf diesen Eid.

(2) Die Eintragung soll vom Standesbeamten oder vom Dolmetscher auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. Daß dies geschehen ist, wird vom Standesbeamten am Schluß der Eintragung bescheinigt. Die Eintragung wird, wenn ein Dolmetscher zugezogen war, auch von diesem unterschrieben.

§ 6

Ist ein Beteiligter taub oder stumm oder sonst am Sprechen verhindert, und ist auch keine schriftliche Verständigung mit ihm möglich, so zieht der Standesbeamte einen Dolmetscher zu. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Kann ein Beteiligter nicht schreiben oder ist er am Schreiben verhindert, so macht er ein Handzeichen. Ist auch dies nicht möglich oder weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so gibt der Standesbeamte den Grund dafür an.

§ 8

Eine Eintragung, die erforderlich wird, nachdem die Eheschließung, der Geburts- oder Sterbefall beurkundet ist, nimmt der Standesbeamte am Rande des Haupteintrags vor (Randvermerk); er unterschreibt sie unter Angabe des Tages der Eintragung. Aus dem Randvermerk soll ersichtlich sein, auf Grund welcher Unterlage er eingetragen ist.

§ 9

(1) Bei der Eintragung in ein Personenstandsbuch ist bei Personen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehe-name ist, der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ dem Ehenamen beizufügen.

(2) Die Beifügung des Geburtsnamens kann unterbleiben, wenn die Person als Zeuge bei einer Eheschließung oder als Anzeigender eines Geburts- oder Sterbefalles einzutragen ist.

## Zweiter Abschnitt

**Aufgebot und Heiratsbuch  
(§§ 3 bis 11 des Gesetzes)**

## § 10

(1) Die Verlobten sollen das Aufgebot persönlich vor dem Standesbeamten bestellen. Ist einer der Verlobten hieran verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er mit der Bestellung des Aufgebots durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Über die Bestellung des Aufgebots nimmt der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Verlobte aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie das Aufgebot auch schriftlich bestellen.

(3) Der Standesbeamte soll die Verlobten von der Vorlage der in § 5 Abs. 1 des Gesetzes genannten Urkunden befreien, wenn er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

## § 11

(1) Zur Prüfung, ob die Verlobten Deutsche sind, soll sich der Standesbeamte bei der Bestellung des Aufgebots eine Bescheinigung der Meldebehörde, den Personalausweis, den Reisepaß oder, falls die Eheschließung dadurch nicht verzögert wird, eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorlegen lassen. Hat der Standesbeamte Zweifel, so hat er eine Staatsangehörigkeitsurkunde zu verlangen.

(2) Wer nicht Deutscher ist, muß durch seinen Reisepaß oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates seine Staatsangehörigkeitsverhältnisse nachweisen. Besteht der Heimatstaat eines Verlobten aus mehreren Rechtsgebieten, so hat der Standesbeamte festzustellen, welchem Rechtsgebiet der Verlobte angehört.

## § 12

(1) Das Aufgebot ist in der Gemeinde bekanntzumachen, in der der Standesbeamte, der das Aufgebot anordnet, seinen Amtssitz hat. Hierzu ist ein Vordruck zu verwenden, der als Anlage H — Anlage 6 — dieser Verordnung beigelegt ist.

(2) Das Aufgebot ist für die Dauer der Aufgebotsfrist am Standesamt oder an der Stelle, die die Gemeindebehörde für ihre Bekanntmachungen bestimmt hat, auszuhängen.

## § 13

Für die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 und für die Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes ist ein Vordruck zu verwenden, der als Anlage J — Anlage 7 — dieser Verordnung beigelegt ist.

## § 14

Der Standesbeamte soll die Befreiung von dem Ebehindernis der Wartezeit nur versagen, wenn ihm bekannt ist, daß die Frau von ihrem früheren Mann schwanger ist.

## § 15

Als Zeuge bei der Eheschließung soll ein Minderjähriger nicht mitwirken.

## § 16

Der Standesbeamte erteilt eine gebührenfreie Bescheinigung

1. den Verlobten über die Anordnung des Aufgebots,
2. den Ehegatten über die Eheschließung.

## § 17

(weggefallen)

## § 18

(1) Am Rande des Heiratseintrags der Ehegatten sind zu vermerken

1. die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
2. die Feststellung oder die später eintretende Vermutung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten,
3. jede sonstige Änderung des Personenstandes oder eine allgemein bindende Feststellung des Namens eines Ehegatten, falls die Änderung oder Feststellung auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurückwirkt,
4. Berichtigungen und die spätere Ermittlung des Personenstandes eines Ehegatten.

Ist für die Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt, so sind auch zu vermerken

5. die in § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 8 des Gesetzes genannten Vorgänge,
6. die Änderung des Namens eines Ehegatten,
7. jede nicht unter Satz 1 Nr. 3 fallende sonstige Änderung des Personenstandes oder allgemein bindende Feststellung des Namens eines Ehegatten.

(2) Ein Randvermerk nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes wird nicht eingetragen, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes nicht mehr bestand. Ein Randvermerk nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes wird nur eingetragen, wenn ein Ehegatte sich wieder verheiratet hat, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden war.

(3) Bei den auf Grund des § 15 a Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch eingetragenen Eheschließungen sind nur Randvermerke über Berichtigungen einzutragen.

## Dritter Abschnitt

**Anlegung und Fortführung des Familienbuchs  
(§§ 12 bis 15 d des Gesetzes)**

## § 19

Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist, soll das Familienbuch für die Ehegatten spätestens am folgenden Werktag anlegen.

## § 20

(1) Für die Eintragung der Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten gilt folgendes:

1. Ist ein Ehegatte ehelich geboren und hat sich das Rechtsverhältnis zu seinen Eltern nicht verändert, so ist für die Angabe der Namen seiner Eltern der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.
2. Ist ein Ehegatte nichtehelich, so ist für die Angabe des Namens
  - a) seines Vaters der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Eintragung des Vaters am Rande des Geburtseintrags des Ehegatten vorlagen,
  - b) seiner Mutter der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.
3. Ist ein Ehegatte durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden, so sind die Namen seiner Eltern einzutragen, die sie unmittelbar nach ihrer Eheschließung führten.
4. Ist ein Ehegatte auf Antrag für ehelich erklärt worden, so ist für die Angabe des Namens
  - a) seines Vaters der Zeitpunkt der Ehelicherklärung,
  - b) seiner Mutter der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.

Ist ein Ehegatte auf eigenen Antrag für ehelich erklärt worden, so ist der vor der Ehelicherklärung verstorbene Elternteil mit dem Namen anzugeben, den er im Zeitpunkt seines Todes führte; wurde dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt, so ist dieser Name als Familienname des überlebenden Elternteils anzugeben.

(2) Ist ein Ehegatte von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson als Kind angenommen worden, so sind nur die Annehmenden einzutragen; ist er von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, so sind beide Elternteile einzutragen. Für die Angabe des Namens der Annehmenden und des leiblichen Elternteils ist der Zeitpunkt der Annahme maßgebend.

## § 21

(1) Ändert sich die Zuständigkeit für die Führung des Familienbuchs (§ 13 des Gesetzes), so fordert der nunmehr zuständige Standesbeamte das Familienbuch von dem bisher zuständigen Standesbeamten an.

(2) Die Meldebehörden teilen den Zuzug jeder verheirateten oder verheiratet gewesenen Person dem zuständigen Standesbeamten innerhalb einer Woche mit. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Standesamtsbezirke, so teilt die Meldebehörde auch den Umzug von einem Standesamtsbezirk in einen anderen mit.

## § 22

War ein Ehegatte bereits einmal verheiratet, so wird für ihn das Familienbuch der früheren Ehe außer im Falle des § 12 Abs. 3 des Gesetzes nicht mehr fortgeführt.

## § 23

(1) Vorgänge, die nach den §§ 14 und 15 des Gesetzes in das Familienbuch einzutragen sind, sind dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, mitzuteilen.

(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts zu machen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im übrigen liegt die Mitteilung der Stelle ob, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht. Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 2 besteht nicht, wenn der Vorgang nach den §§ 32, 33, 35 bis 38, 40 und 41 von einem Standesbeamten mitzuteilen ist.

(3) Ist das Familienbuch noch nicht angelegt, so sind Vorgänge, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 des Gesetzes in das Familienbuch einzutragen sind, von der nach Absatz 2 verpflichteten Stelle dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Eheschließung der Ehegatten beurkundet hat.

(4) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(5) Eine Eintragung wird auch dann vorgenommen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

## § 24

(weggefallen)

#### Vierter Abschnitt Geburtenbuch, Sterbebuch und Buch für Todeserklärungen

a) Geburtenbuch  
(§§ 16 bis 31 a des Gesetzes)

## § 25

Wird die Geburt eines ehelichen Kindes angezeigt, so soll der Standesbeamte verlangen, daß ihm ein Auszug aus dem Familienbuch oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, die Heiratsurkunde der Eltern vorgelegt wird. Wird die Geburt eines nichtehelichen Kindes angezeigt, so soll er verlangen, daß ihm die Geburtsurkunde der Mutter des Kindes vorgelegt wird. Der Standesbeamte soll auf die Vorlage der Urkunden verzichten, wenn er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

## § 26

(1) Wird von einer Frau, die verheiratet war, ein Kind geboren, so ist im Geburtseintrag des Kindes der Tag und die Art der Auflösung der früheren Ehe der Mutter anzugeben; dies gilt entsprechend, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

(2) Wird von einer Frau, deren Ehemann für tot erklärt oder dessen Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist, ein Kind geboren, so sind der gerichtliche Beschluß und die festgestellte Todeszeit im Geburtseintrag anzugeben.

(3) Der Standesbeamte soll einen Nachweis über den personenstandsrechtlichen Tatbestand nach Absatz 1 und 2 verlangen. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Kind erst nach der Wiederverheiratung der Mutter geboren ist.

#### § 27

(1) Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags zu vermerken sind, oder über die nach den Vorschriften dieser Verordnung ein Hinweis zum Geburtseintrag zu machen ist, sind dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, mitzuteilen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so sind Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags zu vermerken sind, auch dem Standesbeamten mitzuteilen, dem nach den §§ 36 bis 38, 40 und 41 eine Mitteilung zu machen ist.

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Ein Randvermerk oder Hinweis wird auch dann eingetragen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

#### § 28

Die Namensänderung einer Person ist am Rande des Geburtseintrags nur zu vermerken, wenn der Geburtsname geändert worden ist.

#### § 29

(1) Eine Lebendgeburt, für die die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und die Eintragung von Geburten gelten, liegt vor, wenn bei einem Kinde nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, ist die Leibesfrucht jedoch mindestens 35 cm lang, so gilt sie im Sinne des § 24 des Gesetzes als ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind.

(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und ist die Leibesfrucht weniger als 35 cm lang, so ist die Frucht eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet.

#### b) Sterbebuch (§§ 32 bis 39 des Gesetzes)

#### § 30

Wird ein Sterbefall angezeigt und war der Verstorbene verheiratet, so soll der Anzeigende nach

Möglichkeit einen Auszug aus dem Familienbuch oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, die Heiratsurkunde des Verstorbenen vorlegen. War der Verstorbene nicht verheiratet, so soll der Anzeigende nach Möglichkeit einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern des Verstorbenen oder dessen Geburtsurkunde vorlegen. Der Standesbeamte soll auf die Vorlage der Urkunden verzichten, wenn er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

#### c) Buch für Todeserklärungen (§ 40 des Gesetzes)

#### § 31

(1) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) führt das Buch für Todeserklärungen nach Vordrucken, die als Anlagen D und D 1 — Anlagen 8 und 9 — dieser Verordnung beigelegt sind. Ein Zweitbuch ist nicht zu führen.

(2) Die Eintragung im Buche für Todeserklärungen nimmt der Standesbeamte auf Grund der Entscheidung vor, durch die die Todeserklärung ausgesprochen oder der Todeszeitpunkt festgestellt wird. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts übersendet eine Ausfertigung aller rechtskräftigen Entscheidungen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West).

(3) Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder geändert, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird durch eine gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 der Personenstand eines Kindes betroffen, so hat der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, eine beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen zu übersenden. Ist die Geburt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift auch dem Standesbeamten zu übersenden, der das Familienbuch führt, in dem das Kind eingetragen ist.

#### § 32

(1) Für die Eintragung im Buche für Todeserklärungen gilt § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend.

(2) Für die Mitteilungspflichten und für Vermerke am unteren Rande des Buches für Todeserklärungen gilt § 43 entsprechend.

#### Fünfter Abschnitt Mitteilungen und Hinweise zu den Personenstandsbüchern (§§ 14 bis 40 des Gesetzes)

#### § 33

Der Standesbeamte, der die Geburt eines ehelichen Kindes beurkundet, teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt. Er weist am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuchs der Eltern hin.

## § 34

(1) Der Standesbeamte, der die Geburt eines nicht-ehelichen Kindes beurkundet, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt der Mutter beurkundet hat. Er weist am unteren Rande des Geburtseintrags des Kindes auf den Geburtseintrag der Mutter hin. Ist die Geburt der Mutter nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die Mitteilung nach Satz 1 an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu richten.

(2) Der Standesbeamte, der am Rande des Geburtseintrags eines nichtehelichen Kindes den Vater einträgt, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Vaters beurkundet hat; er weist im Randvermerk auf den Geburtseintrag des Vaters hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk. Ist die Geburt des Vaters nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu richten.

(3) Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) für ein nichteheliches Kind, dessen Geburt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, beglaubigte Abschriften der Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt ist, oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch welche die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt wird (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Mitteilung nach Absatz 2 von ihm zu machen.

## § 35

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist (§ 31 des Gesetzes), teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt. Er weist im Randvermerk auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuchs der Eltern hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk.

## § 36

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk einträgt, aus dem sich ergibt, daß das Kind kein eheliches Kind des Ehemannes seiner Mutter ist, teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch führt, in dem das Kind als eheliches Kind eingetragen ist. Ergibt sich, daß das Kind nunmehr als eheliches Kind der vorangegangenen Ehe seiner Mutter gilt, so teilt dies der Standesbeamte außerdem dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der vorangegangenen Ehe der Mutter führt. Der Standesbeamte weist, außer im Falle des Satzes 2, im Randvermerk auf den Geburtseintrag der Mutter hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk.

## § 37

(1) Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der Annehmenden führt. Er weist im Randvermerk auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuchs der Annehmenden hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk. Ist ein eheliches Kind angenommen worden, so teilt er dies außerdem dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der leiblichen Eltern führt.

(2) Trägt der Standesbeamte zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk ein, daß das Kind des einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten angenommen ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 38

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind von einer Einzelperson angenommen ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Annehmenden beurkundet hat. Er weist im Randvermerk auf den Geburtseintrag des Annehmenden hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk. Ist ein eheliches Kind angenommen worden, so teilt er die Eintragung des Randvermerks außerdem dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der leiblichen Eltern führt. Ist die Geburt des Annehmenden nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die Mitteilung nach Satz 1 an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu richten.

## § 39

(weggefallen)

## § 40

Trägt der Standesbeamte außer in den Fällen der §§ 35 bis 38 zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes ein und ist die Ergänzung eines Familienbuchs gemäß § 15 des Gesetzes erforderlich, so teilt er den Vorgang dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch führt.

## § 41

Ist ein Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so teilt der Standesbeamte in den Fällen der §§ 35 bis 38 und 40 den Vorgang auch dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch des Kindes führt; ist für das Kind noch kein Familienbuch angelegt, so teilt er den Vorgang dem Standesbeamten mit, der die Eheschließung des Kindes beurkundet hat. In den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Vorgang dem Standesbeamten, der die Eheschließung des Kindes beurkundet hat, auch dann mitzuteilen, wenn für das Kind bereits ein Familienbuch angelegt ist.

## § 42

(1) Der Standesbeamte, der eine Eheschließung beurkundet, macht eine Mitteilung an die Standesbeamten, die die Familienbücher der Eltern der Ehegatten führen. War ein Ehegatte schon einmal verheiratet, so ist die ihn betreffende Mitteilung an den Standesbeamten zu machen, der das Familienbuch der früheren Ehe führt; außerdem weist der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, am unteren Rande des für die neue Ehe angelegten Familienbuchs auf den Führungsort des Familienbuchs oder, wenn ein Familienbuch noch nicht angelegt ist, auf den Heiratseintrag der früheren Ehe hin.

(2) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so macht der Standesbeamte die Mitteilung an den Standesbeamten, der die Geburt des Ehegatten beurkundet hat; dieser vermerkt die Eheschließung am unteren Rande des Geburtseintrags.

(3) Hat ein Ehegatte die Ehe geschlossen, nachdem sein früherer Ehegatte für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden war, und ist für seine frühere Ehe noch kein Familienbuch angelegt, so ist die Eheschließung auch dem Standesbeamten mitzuteilen, der die frühere Eheschließung des Ehegatten beurkundet hat.

## § 42 a

(1) Der Standesbeamte, der in das Geburten- oder Heiratsbuch einen Randvermerk oder in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß sich der Familienname

1. der Mutter eines nichtehelichen Kindes,
2. des Vaters eines nichtehelichen Kindes, der dem Kinde seinen Familiennamen erteilt hat,
3. des Vaters eines nichtehelichen Kindes, auf dessen Antrag das Kind für ehelich erklärt worden ist,
4. des überlebenden Elternteils eines nichtehelichen Kindes, das auf eigenen Antrag für ehelich erklärt worden ist,
5. der Person, die ein Kind angenommen hat,

auf Grund familienrechtlicher Vorschriften geändert hat, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitteilung unterbleibt, wenn sich der Familienname infolge Eheschließung geändert hat oder der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Name dem Ehenamen vorangestellt wird.

(2) Der Standesbeamte, der in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß sich der Ehepartner eines Kindes, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes die Ehe geschlossen haben, geändert hat, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## § 43

(1) Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, macht eine Mitteilung

1. an den Standesbeamten, der die Geburt des Verstorbenen beurkundet hat; dieser vermerkt den Sterbefall am unteren Rande des Geburtseintrags,
2. wenn der Verstorbene noch nicht verheiratet war, an den Standesbeamten, der das Familienbuch der Eltern führt,
3. wenn der Verstorbene verheiratet war, an den Standesbeamten, der das Familienbuch des Verstorbenen führt,
4. wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch verheiratet war und ein Familienbuch für seine Ehe nicht angelegt ist, an den Standesbeamten, der die Eheschließung des Verstorbenen beurkundet hat.

(2) Der Standesbeamte weist am unteren Rande des Sterbeeintrags auf den Geburtseintrag des Verstorbenen hin. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 weist er außerdem auf Kennzeichen und Führungsort des Familienbuchs der Eltern, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 auf Kennzeichen und Führungsort des Familienbuchs des Verstorbenen hin. Ist für die Ehe des Verstorbenen noch kein Familienbuch angelegt, so weist der Standesbeamte auf Ort und Tag der Eheschließung des Verstorbenen und den standesamtlichen Eintrag hin.

## Sechster Abschnitt

**Beurkundung des Personenstandes  
in besonderen Fällen  
(§§ 41 bis 43 f des Gesetzes)**

## § 44

(1) Die örtliche Zuständigkeit für eine Anordnung nach § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes richtet sich nach dem Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers. Hat der Antragsteller weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist der Senator für Inneres in Berlin zuständig. Soll die Beurkundung von Amts wegen angeordnet werden, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit dem Standesfall befaßt wird.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 2 und 3 und des § 43 des Gesetzes ist in der Eintragung zu vermerken, auf welcher Entscheidung sie beruht.

## § 45

(1) Die Geburt oder den Tod eines Menschen während der Reise auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zu beurkunden. Dies gilt auch, wenn sich der Sterbefall während der Seereise außerhalb des Seeschiffes, jedoch nicht an Land oder in einem Hafen im Geltungsbereich des Gesetzes, ereignet hat und der Verstorbene von einem zur Führung der Bundesflagge berechtigten Seeschiff aufgenommen wurde.

(2) Die Geburt oder der Tod muß von dem nach den §§ 17 und 33 des Gesetzes Verpflichteten dem Schiffsführer spätestens am folgenden Tage angezeigt werden. Beendigt der zur Anzeige Verpflichtete seine Reise vor Ablauf dieser Frist, so muß die Anzeige noch auf dem Schiff erstattet werden.

(3) Der Schiffsführer hat über die Anzeige der Geburt oder des Todes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und von dem Anzeigenden zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind auch die Angaben aufzunehmen, die nach den §§ 21 und 37 des Gesetzes und nach § 3 dieser Verordnung in das Geburten- oder Sterbebuch einzutragen sind. Der Schiffsführer hat die Niederschrift und eine Abschrift der Niederschrift dem Seemannsamt zu übergeben, bei dem es zuerst möglich ist. Das Seemannsamt übersendet die Niederschrift dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West); die Abschrift ist bei dem Seemannsamt aufzubewahren.

#### § 46

(weggefallen)

#### § 47

Für die Beurkundung der Geburt oder des Todes eines Deutschen auf einem Seeschiff, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, gilt § 41 des Gesetzes. Gleiches gilt, wenn der Verstorbene im Falle des § 45 Abs. 1 Satz 2 von einem solchen Seeschiff aufgenommen wurde.

#### § 48

(1) Geburten in Landfahrzeugen und Luftfahrzeugen beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Kindesmutter das Fahrzeug verläßt.

(2) Geburten auf Binnenschiffen beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk das Schiff zuerst vor Anker geht oder anlegt.

#### § 49

Sterbefälle in Landfahrzeugen, auf Binnenschiffen oder in Luftfahrzeugen beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Verstorbene aus dem Fahrzeug herausgenommen wird.

#### § 50

Geburten und Sterbefälle in Bergwerken beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Schachteinfahrt liegt.

#### § 51

(1) Ist der Ort bekannt, an dem in einem Landfahrzeug, auf einem Binnenschiff oder in einem Luftfahrzeug ein Kind geboren oder ein Mensch gestorben ist, so ist dieser Ort in das Personenstandsbuch einzutragen. Ist dieser Ort nicht bekannt, so ist einzutragen, daß der Personenstandsfall während der Fahrt oder während des Fluges eingetreten ist. Hierbei sind die Orte anzugeben, zwischen denen sich der Personenstandsfall ereignet hat.

(2) Bei Geburten oder Sterbefällen in Bergwerken ist als Geburts- oder Sterbeort der Ort der Schachteinfahrt anzugeben.

#### § 51 a

(1) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, so beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall, in dessen Bezirk der Verstorbene gefunden wurde.

(2) Wird der Verstorbene in einem Gewässer gefunden, so beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall, in dessen Bezirk der Verstorbene an Land gebracht wurde.

(3) Wird später festgestellt, daß der Tod in einem anderen Standesamtsbezirk eingetreten ist, so entfällt eine erneute Beurkundung.

#### § 52

Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

### Siebenter Abschnitt

#### Zweitbuch

(§§ 44 bis 44 b des Gesetzes)

#### § 53

(1) Der Standesbeamte führt die Zweitbücher der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher nach Vordrucken, die als Anlagen A 1, B 1 und C 1 — Anlagen 10 bis 12 — dieser Verordnung beigelegt sind.

(2) Für die Führung der Zweitbücher gilt § 2 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend. Die Führung der Zweitbücher in Lose-Blatt-Form kann auch genehmigt werden, wenn die Erstbücher in festen Einbänden angelegt werden.

#### § 54

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde gibt das Zweitbuch im Falle des § 44 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes an den Standesbeamten ab. Dieser vermerkt in ihm unter Hinweis auf die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, daß es an die Stelle des in Verlust geratenen Heirats-, Geburten- oder Sterbebuchs getreten ist.

(2) Der Standesbeamte bescheinigt am Schluß des neu angelegten Zweitbuchs, daß die Einträge mit dem bisherigen Zweitbuch übereinstimmen, daß sie vollständig sind, und daß das neu angelegte Zweitbuch an die Stelle des früheren Zweitbuchs getreten ist. Die einzelnen Einträge sind nicht zu beglaubigen. Er übergibt das neue Zweitbuch der zuständigen Verwaltungsbehörde.

## § 55

Der Standesbeamte, der ein in Verlust geratenes Zweitbuch neu anlegt (§ 44 a Abs. 2 des Gesetzes), bescheinigt am Schluß des neu angelegten Zweitbuchs, daß die Einträge mit dem Erstbuch übereinstimmen. Im übrigen ist § 54 Abs. 2 anzuwenden.

## § 56

(1) Die nach § 44 b des Gesetzes neu angelegten Heirats-, Geburten- und Sterbebücher sowie die dazu gehörigen Zweitbücher sind nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes abzuschließen, wenn anzunehmen ist, daß sämtliche Einträge wieder hergestellt sind. Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt auf Vorschlag des Standesbeamten die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Stellt sich später heraus, daß ein Eintrag nicht erneuert ist, so kann er nachträglich erneuert werden. § 44 b Abs. 5 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Das neu angelegte Zweitbuch ist der zuständigen Verwaltungsbehörde einzureichen.

## § 57

Für die nach § 44 b des Gesetzes neu anzulegenden Familienbücher ist der Vordruck L oder L 1 zu verwenden. Für die übrigen neu anzulegenden Personenstandsbücher sind Vordrucke zu verwenden, die als Anlagen Ern. A, Ern. B und Ern. C — Anlagen 13 bis 15 — dieser Verordnung beigelegt sind; sie können unter der Voraussetzung, daß der Text und seine Aufteilung auf die einzelnen Zeilen sowie die Anzahl der freien Zeilen unverändert bleiben, maschinengerecht eingerichtet werden.

## § 58

(1) Die Vorschriften der §§ 44 bis 44 b des Gesetzes und der §§ 53 bis 57 dieser Verordnung gelten entsprechend beim Verlust von Standesregistern und Nebenregistern.

(2) Ist ein vor dem 1. Januar 1958 geführtes Familienbuch in Verlust geraten, so wird nur der Heirats- eintrag erneuert.

## § 59

Mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde dürfen für die Herstellung der in § 44 a Abs. 2 des Gesetzes genannten neuen Zweitbücher technische Hilfsmittel angewendet werden. Dabei kann von der Benutzung der in § 53 dieser Verordnung vorgesehenen Vordrucke abgesehen werden. In Zweitbüchern, die auf diese Weise neu angelegt sind, brauchen abweichend von § 44 Abs. 3 des Gesetzes nach der Herstellung personenstandsrechtliche Änderungen nicht beigelegt und Abschriften der ergänzten Einträge nicht eingefügt zu werden, sofern die die Bücher aufbewahrende Verwaltungsbehörde die Mitteilungen über solche Änderungen in besonderer Form aufbewahrt. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die entsprechenden Nebenregister.

## Achter Abschnitt

**Gerichtliches Verfahren und Berichtigungen**  
**(§§ 45 bis 50 des Gesetzes)**

## § 60

Der Standesbeamte, der selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Eintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsbüchern eine Berichtigung vorgenommen werden muß. Er teilt dem in Betracht kommenden Standesbeamten die Berichtigung durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Eintrags mit.

## Neunter Abschnitt

**Beweiskraft und Benutzung der Bücher**  
**(§§ 60 bis 66 des Gesetzes)**

## § 61

Die Vorschriften über Beweiskraft und über Benutzung der Bücher in den §§ 60 bis 66 des Gesetzes gelten auch für die vom 1. Januar 1876 an geführten Standesregister und die im Lande Baden-Württemberg geführten Familienregister; für den seit dem 1. Juli 1938 geführten Zweiten Teil des Blattes im Familienbuch gelten die früheren Vorschriften.

## § 62

(1) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern und dem Buche für Todeserklärungen sowie von Auszügen aus dem Familienbuch sind Vordrucke zu benutzen, die als Anlagen A x, B x, C x, D x, D 1 x, L x und L 1 x — Anlagen 16 bis 22 — dieser Verordnung beigelegt sind. Die Vordrucke nach den Anlagen A x, B x und C x können unter der Voraussetzung, daß der Text und seine Aufteilung auf die einzelnen Zeilen sowie die Anzahl der freien Zeilen unverändert bleiben, maschinengerecht eingerichtet werden. Für die Herstellung beglaubigter Abschriften dürfen auch technische Hilfsmittel verwendet werden.

(2) Für die Ausstellung von Geburtsscheinen, Geburts-, Abstammungs-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die Vordrucke zu benutzen, die als Anlagen E, E 1, E 2, F und G — Anlagen 23 bis 27 — dieser Verordnung beigelegt sind. Diese Vordrucke können unter der Voraussetzung, daß der Text und seine Aufteilung auf die einzelnen Zeilen unverändert bleiben, maschinengerecht eingerichtet werden; werden die Vordrucke in einem kleineren Format als DIN A 4 hergestellt, so dürfen die Anzahl der Leerzeilen verändert sowie

1. in den in Satz 1 genannten Vordrucken die Angabe „Standesamt . . . . . Nr. . . . .“;
  2. in den Vordrucken E, E 1 und E 2 die Angabe „in . . . . . geboren“;
  3. in dem Vordruck F die Angabe „des Standesamts . . . . . die Ehe geschlossen.“
- auf jeweils zwei Zeilen verteilt werden.

(3) Für den Auszug aus einem im Lande Baden-Württemberg vor dem 1. Januar 1958 geführten Familienregister ist der Vordruck L x (L 1 x) zu verwenden.

§ 63

(1) In den Geburtsschein, die Geburtsurkunde und die Abstammungsurkunde sind die Vornamen und der Familienname des Kindes einzusetzen, die sich am Tage der Ausstellung der Urkunde aus dem Geburtseintrag ergeben; ein auf Grund der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Vorschriften am Rande des Geburtseintrags eingetragener Randvermerk über die Namensänderung einer Frau, der nach der Ehelicherklärung ihres nichtehelichen Kindes der Name des verstorbenen Vaters des Kindes erteilt wurde, ist bei der Ausstellung dieser Personenstandsurkunden jedoch nicht zu berücksichtigen. § 65 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bleibt bei der Ausstellung von Abstammungsurkunden unberührt.

(2) Ergibt sich bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde, daß in eine Abstammungsurkunde darüber hinausgehende Angaben nicht aufzunehmen wären, so ist am Schluß der Geburtsurkunde ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 64

(weggefallen)

§ 65

(weggefallen)

§ 66

(1) Beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern und Standesregistern, die vor dem 1. Januar 1958 geführt wurden, sind nach Vordrucken zu erteilen, die dem Wortlaut des Eintrags entsprechen.

Die Vordrucke erhalten die Überschrift

1. „Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch (Geburtsregister) des Standesamts .....,“
2. „Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (Heiratsregister) des Standesamts .....,“
3. „Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch (Sterberegister) des Standesamts .....,“

Die Bescheinigung am Schluß der Vordrucke hat folgenden Wortlaut:

„Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Geburtenbuch (Geburtsregister), im Familienbuch (Heiratsregister), im Sterbebuch (Sterberegister) wird hiermit beglaubigt.

....., den .....

(Siegel) Der Standesbeamte .....

(2) In ihrer in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung sind zu verwenden

1. die Vordrucke A x und B x für beglaubigte Abschriften aus Heirats- und Geburtenbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführt worden sind,

2. die Vordrucke L x und L 1 x für beglaubigte Abschriften und Auszüge aus Familienbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 angelegt worden sind,
3. der Vordruck F für Heiratsurkunden für Eheschließungen, die vor dem 1. Juli 1976 stattgefunden haben,
4. die Vordrucke Ern. A und Ern. B für neu anzulegende Heirats- und Geburtenbücher, wenn das verlorengegangene Personenstandsbuch in der Zeit vor dem 1. Juli 1976 geführt worden ist.

Zehnter Abschnitt

Schlußbestimmungen  
(§§ 67 bis 71 des Gesetzes)

§ 67

(1) Für Amtshandlungen des Standesbeamten sind Gebühren und Auslagen nach § 68 zu erheben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten oder aus Gründen der Billigkeit kann der Standesbeamte Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

(3) Wird der Standesbeamte nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so sind keine Gebühren zu erheben. Gebührenfrei sind auch Personenstandsurkunden, wenn sie beantragt werden

1. von einem Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost),
2. von der Ständigen Vertretung oder einer Behörde der Deutschen Demokratischen Republik oder von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist.

Gebührenfrei ist ferner das Eheschließungszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist.

§ 68

(1) An Gebühren sind zu erheben

DM

1. für die Prüfung der Eheschließung
  - a) bei der Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots oder
  - b) bei der Befreiung vom Aufgebot oder
  - c) bei einer Eheschließung ohne Aufgebot oder
  - d) bei der Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses für einen Deutschen ..... 15,—
- wenn ausländisches Recht zu beachten ist ..... 30,—

	DM
2. für die Befreiung vom Aufgebot oder die Abkürzung der Aufgebotsfrist .....	5,—
3. für die Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung .....	7,—
4. für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers zur Eheschließung .....	7,—
5. für die Befreiung vom Enehinder- nis der Wartezeit .....	7,—
6. für die Nachprüfung der Ehe- fähigkeit bei der Eheschließung vor einem anderen Standesbeam- ten als dem, der das Aufgebot er- lassen oder Befreiung vom Aufge- bot bewilligt hat .....	15,—
7. für die Beschaffung eines Ehe- fähigkeitszeugnisses für einen Ausländer .....	15,—
8. für die Beurkundung oder Be- glaubigung einer Erklärung, Ein- willigung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund fami- lienrechtlicher Vorschriften, aus- genommen die Erklärung zur Be- stimmung des Ehenamens .....	5,—
9. für die Erteilung einer beglaubig- ten Abschrift aus dem Heirats- buch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch, den früheren Stan- desregistern oder dem Buch für Todeserklärungen .....	3,—
10. für die Erteilung einer beglaubig- ten Abschrift oder eines Aus- zuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch .....	4,—
11. für die Erteilung eines Geburts- scheines .....	2,—
12. für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde .....	3,—
13. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsur- kunde, wenn es gleichzeitig bean- tragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird .....	Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 9 bis 12
14. für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür ent- weder Datum oder Standesamts- bezirk oder sonstige zum Auf- suchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Ar- beitsaufwand verbunden ist .....	5,—

(2) An Auslagen sind zu erheben

1. Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsggebühr,
2. die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher,
3. bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden die dem Standesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

§ 69

(weggefallen)

§ 70

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist ein Vordruck zu benutzen, der als Anlage K — Anlage 28 — dieser Verordnung beigelegt ist.

§ 71

(1) Für die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung

1. der von den Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge,
2. der auf Grund der unter Nummer 1 genannten Einträge anzulegenden Familienbücher,
3. der auf Grund des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), angelegten Personenstandsregister (Konsularregister)

gelten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die von den Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) in der Reihenfolge ihres Eingangs in das von ihm geführte Heiratsbuch eingefügt. Bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden auf Grund dieser Einträge sind die dafür zu benutzenden Vordrucke A x und F dem Wortlaut der Einträge anzupassen.

(3) Nach dem Eingang eines von einem Konsularbeamten errichteten Heiratseintrags legt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) das Familienbuch (§ 12 des Gesetzes, § 20 dieser Verordnung) an.

(4) Für die Fortführung der Konsularregister und für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus diesen Registern ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

1. Soweit die Einträge in den Konsularregistern die in den §§ 11, 21 und 37 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

2. Die ersten Stücke der Konsularregister stehen den Erstbüchern, die zweiten Stücke den Zweitbüchern im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung gleich. Soweit von einem Konsularregister nur ein Stück vorhanden ist, ist ein Zweitbuch nicht anzulegen.
3. Für die Erteilung beglaubigter Abschriften gilt § 66 Abs. 1 dieser Verordnung sinngemäß.
4. Für die Ausstellung von Geburtsscheinen, Geburts-, Abstammungs-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die in § 62 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Vordrucke zu benutzen; dabei können diese Vordrucke den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden. In diese Urkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben. In den Heirats- und Sterbeurkunden ist das Alter anzugeben, soweit der Eintrag den Tag der Geburt nicht enthält.

(5) Urkunden, Entscheidungen und Mitteilungen zu den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Einträgen und Registern sind dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.

#### § 71 a

Ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) nach § 15 c Abs. 2 Satz 2, § 15 d Abs. 2 oder § 31 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für die Entgegennahme einer Erklärung zuständig, so hat er, falls er nicht das Personenstandsbuch führt, in welches ein Randvermerk oder Vermerk über die Erklärung einzutragen wäre, den hiervon Betroffenen und dem Erklärenden eine Bescheinigung über Entgegennahme und Wirkungen der Erklärung zu erteilen.

#### § 72

(1) Personenstandsbücher und Standesregister aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht tätig ist, werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) geführt.

(2) Falls der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) nur einzelne Personenstandsurkunden aufbewahrt, die aus den in Absatz 1 bezeichneten Büchern oder Registern ausgestellt sind, so stehen diese Urkunden einem Eintrag in einem Personenstandsbuch oder Standesregister gleich.

(3) Urkunden, Entscheidungen oder Mitteilungen, die einem Standesbeamten zu übermitteln wären, der seinen Amtssitz in einem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet hat, sind dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden; die Übersendung unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Fertigung von Hinweisen dienen würden.

(4) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) sammelt die Urkunden, die Entscheidungen und die Mitteilungen, auf Grund deren nach Absatz 1 oder 2 eine Eintragung in einem Personen-

standsbuch, Standesregister oder auf einer Urkunde vorgenommen werden muß; er führt hierüber eine Kartei.

#### § 72 a

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit den nachfolgenden Abweichungen sinngemäß für die aus Anlaß des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 262) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 458) übergebenen Personenstandsbücher (Erst- und Zweitstücke) und beglaubigten Abschriften.

(2) Soweit die Einträge in den in Absatz 1 genannten Personenstandsbüchern und beglaubigten Abschriften die in den §§ 11, 21 und 37 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

(3) Von den Personenstandsbüchern, von denen kein Zweitstück übergeben wurde, und von den beglaubigten Abschriften sind Zweitstücke anzulegen, die dem Erststück entsprechen. Die §§ 55 und 59 dieser Verordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Beglaubigte Abschriften erhalten die Überschrift:

„Beglaubigte Abschrift aus dem Register der ..... des belgischen (niederländischen) Standesamts ..... jetzt Standesamt .....“

Die Bescheinigung am Schluß der Abschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Register der ..... wird hiermit beglaubigt.

....., den .....

(Siegel)

Der Standesbeamte

.....“

(5) Für die Ausstellung von Geburtsscheinen, Geburts-, Abstammungs-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die in § 62 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Vordrucke zu verwenden. In diese Urkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben; in den Heirats- und Sterbeurkunden ist das Alter anzugeben, soweit der Eintrag den Tag der Geburt nicht enthält.

#### § 73

Ist ein Kriegssterbefall auf Grund einer Bestimmung, die durch Artikel III Nr. 1 Buchstaben e und f des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (BGBl. I S. 518) aufgehoben worden ist, von einem Standesbeamten beurkundet, der nach § 25 oder § 27 a der Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung nicht zuständig ist, so gilt § 28 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht entsprechend.

§ 74

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, bleiben die Bestimmungen über Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten Standesregister in Kraft.

(2) Entsprechendes gilt für die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1974 aus anderen als den in § 72 Abs. 1 genannten Gebieten gesammelten Personenstandsbücher, Standesregister und Personenstandsurkunden.

§ 75

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 28. Mai 1957 (BGBl. I S. 518) auch im Land Berlin.

§ 76

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Nr. ....

....., den .....

1. Der .....

.....

.....

geboren am ..... in .....

.....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —

ausgewiesen durch ....., und

2. ....

.....

.....

geboren am ..... in .....

.....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —

ausgewiesen durch .....

erschieden heute vor dem unterzeichneten Standesbeamten, um die Ehe zu schließen. Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach aus, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. ....  
..... Jahre alt,  
wohnhaft in .....  
..... persönlich bekannt —  
ausgewiesen durch .....

2. ....  
..... Jahre alt,  
wohnhaft in .....  
..... persönlich bekannt —  
ausgewiesen durch .....

Die Ehegatten führen den Ehenamen .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....  
.....  
.....  
.....

Der Standesbeamte

.....

Nr. ....

B

den .....

wohnhaft .....

Ehefrau des .....

wohnhaft in .....

hat am .....

um .....

Uhr .....

Minuten

in .....

ein .....

geboren. Das Kind hat .....

Vornamen

erhalten und führt den Familiennamen .....

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige .....

persönlich bekannt — ausgewiesen durch .....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

1. Eheschließung der Eltern  
Geburt der Mutter

am .....

in .....

Standesamt und Nummer

Das Familienbuch wird geführt in .....

2. Eheschließung des Kindes mit .....

am .....

in .....

Standesamt und Nummer

3. Tod des Kindes am .....

in .....

Standesamt und Nummer

Anlage 3  
(zu § 1)

Nr. ....

C

....., den .....

wohnhaft in .....

ist am ..... um ..... Uhr ..... Minuten

in .....  
verstorben.

D..... Verstorbene war geboren am .....

in .....

D..... Verstorbene war .....

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige .....

persönlich bekannt — ausgewiesen durch .....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

1. Geburtseintrag de..... Verstorbenen:

Standesamt und Nummer .....

2. Das Familienbuch de... Verstorbenen / .....  
der Eltern (Kennzeichen des Familienbuchs)

wird geführt in .....

3. Eheschließung de... Verstorbenen am .....

Standesamt und Nummer .....

Größe: DIN A 4 — Karton: holzfrei, chamois, satiniert, schreibfähig 190 g/qm

Anlage 4  
(zu § 1)

L

Diese Ecke wird mit Seitenlänge von je 45 mm weggeschnitten. Der untere Rand hat 15, der Vorlage entsprech. Ausstattungen, die je 5 mm hoch u. i. Scheitelpkt. 15 mm voneinander entfernt sind. Die beiden Ausstattungen an den Ecken sind je 2,25 mm, die andern je 5 mm br.

Ehename/Geburtsname des anderen Ehegatten

### Familienbuch

Ehename (ggf. Familienname des Mannes)

Geburtsname des anderen Ehegatten  
(ggf. Familienname der Frau)

1. Ehemann:

2. Ehefrau:

Familienname v. d. Eheschl. Vornamen Beruf Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung		
3. Eheschließung von 1 und 2 Eheschließungstag, -ort _____ Grundlage der Eintragung		
4. Eltern des Ehemannes:		5. Eltern der Ehefrau:
Vater:	Familienname Vornamen Wohnort oder letzter Wohnort	Vater:
Mutter:	Familienname Vornamen Wohnort oder letzter Wohnort Grundlage der Eintragung	Mutter:
6. Angelegt: _____, den _____ (Siegel) Der Standesbeamte		
7. Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Nachweis		
8. Tod — Tag, Ort, Standesamt und Nr., Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehegatten — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen, Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeit, Feststellung des Nichtbestehens der Ehe — Tag der Rechtskraft, Gericht, Aktenzeichen		
Weitere Vermerke über die Ehegatten siehe Spalte 10		

<b>9. Kinder:</b>		<b>Personenstands- und namensrechtliche Änderungen.</b> <b>Eheschließung:</b> Vor- und Familienname des Ehegatten, Tag, Ort, Standesamt und Nr. oder <b>Tod</b> — Tag, Ort, Standesamt und Nr., <b>Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit</b> — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen
Familienname, Vornamen ..... Geburtstag ..... Geburtsort ..... Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung ..... Datum, Unterschrift .....		
Familienname, Vornamen ..... Geburtstag ..... Geburtsort ..... Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung ..... Datum, Unterschrift .....		
Familienname, Vornamen ..... Geburtstag ..... Geburtsort ..... Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung ..... Datum, Unterschrift .....		
<b>10. Weitere Vermerke über die Ehegatten und die Kinder:</b>		

Übernommen am ..... St.-A. ....

Größe: DIN A4 — Karton: holzfrei, chamois, satiniert, schreibfähig 190 g/qm

Anlage 5  
(zu § 1)

L 1

Diese Ecke wird mit Seitenlänge von je 45 mm weggeschnitten. Der untere Rand hat 15, der Vorlage entsprech. Ausstattungen, die je 5 mm hoch u. i. Scheitelpkt. 15 mm. voneinander entfernt sind. Die beiden Ausstattungen an den Ecken sind je 2,25 mm, die andern je 5 mm br.

Ehepartner/Geburtsname des anderen Ehegatten

**Familienbuch**

Ehepartner (ggf. Familienname des Mannes)

Geburtsname des anderen Ehegatten (ggf. Familienname der Frau)

**1. Ehemann:**

**2. Ehefrau:**

.....	Familienname v. d. Eheschl.	.....
.....	Vornamen	.....
.....	Beruf	.....
.....	Geburtsstag	.....
.....	Geburtsort	.....
.....	Standesamt, Nr.	.....
.....	Grundlage der Eintragung	.....

**3. Eheschließung von 1 und 2** Eheschließungstag, -ort .....  
Grundlage der Eintragung

**4. Eltern des Ehemannes:**

**5. Eltern der Ehefrau:**

Vater:	Familienname	Vater:
.....	Vornamen	.....
.....	Wohnort oder letzter Wohnort	.....
Mutter:	Familienname	Mutter:
.....	Vornamen	.....
.....	Wohnort oder letzter Wohnort	.....
.....	Grundlage der Eintragung	.....

**6. Angelegt:** ....., den .....  
(Siegel) **Der Standesbeamte**

**7. Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Nachweis**

.....	.....
-------	-------

**8. Tod** — Tag, Ort, Standesamt und Nr., Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehegatten — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen, Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeit, Feststellung des Nichtbestehens der Ehe — Tag der Rechtskraft, Gericht, Aktenzeichen

Weitere Vermerke über die Ehegatten siehe Spalte 10

9. Kinder:		<b>Personenstands- und namensrechtliche Änderungen.</b> <b>Eheschließung:</b> Vor- und Familienname des Ehegatten, Tag, Ort, Standesamt und Nr. oder <b>Tod</b> — Tag, Ort, Standesamt und Nr., <b>Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit</b> — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen
Familienname, Vornamen ..... Geburtstag ..... Geburtsort ..... Standesamt, Nr. ..... Grundlage der Eintragung ..... Datum, Unterschrift .....		

<b>9. Kinder:</b>		<b>Personenstands- und namensrechtliche Änderungen.</b> <b>Eheschließung: Vor- und Familienname des Ehegatten, Tag, Ort, Standesamt und Nr. oder Tod — Tag, Ort, Standesamt und Nr., Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen</b>
Familienname, Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung Datum, Unterschrift		
Familienname, Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung Datum, Unterschrift		
Familienname, Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung Datum, Unterschrift		
Familienname, Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung Datum, Unterschrift		
Familienname, Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung Datum, Unterschrift		

10. Weitere Vermerke über die Ehegatten und die Kinder:

[Empty rectangular box for notes]

Übernommen am ..... St.-A. ....

Standesamt .....

**Aufgebot**

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

1. der .....

.....

wohnhaft in .....

....., und

2. ....

.....

wohnhaft in .....

.....

die Ehe miteinander eingehen wollen.

.....

.....

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

Ausgehängt am .....

Abgenommen am .....

....., den .....

(Siegel)

.....  
Unterschrift des bescheinigenden Beamten

Anlage 7  
(zu § 13)

J

Standesamt .....

**Bescheinigung des Aufgebots  
und standesamtliche Ermächtigung**

1. Der .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

....., und

2. ....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

..... wollen die Ehe eingehen.

Das Aufgebot ist vom ..... bis .....  
ausgehängt worden.

**Befreiung vom Aufgebot — Abkürzung der Aufgebotsfrist — ist erteilt.**

**Ehehindernisse sind nicht bekanntgeworden.**

**Die Ehe darf vor dem Standesbeamten des Standesamts  
geschlossen werden.**

**Aufgebotsniederschrift und Unterlagen sind beigelegt.**

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

Nr. ....

Berlin, den .....

.....  
.....  
.....  
.....

zuletzt wohnhaft in .....

ist durch Entscheidung des Amtsgerichts .....

.....

vom .....  
für tot erklärt worden.

Als Zeitpunkt des Todes ist der .....  
..... festgestellt.

D..... Genannte ist am .....

in ..... geboren.

**Der Standesbeamte**

.....

1. Geburtseintrag de... Genannten:

.....  
Standesamt und Nr.

2. Das Familienbuch de... Genannten .....  
der Eltern (Kennzeichen des Familienbuchs)

wird geführt in .....

3. Eheschließung de... Genannten am .....

.....  
Standesamt und Nummer

Anlage 9  
(zu § 31)

D 1

Nr. ....

Berlin, den .....

Der Tod d.....

zuletzt wohnhaft in .....

ist durch Entscheidung des Amtsgerichts .....

vom .....

auf den .....  
festgestellt worden.

D..... Genannte ist am .....

in ..... geboren.

**Der Standesbeamte**

1. Geburtseintrag de... Genannten;

.....  
Standesamt und Nr.

2. Das Familienbuch de... Genannten ..... / .....  
der Eltern (Kennzeichen des Familienbuchs)

wird geführt in .....

3. Eheschließung de... Genannten am .....

.....  
Standesamt und Nummer

Nr. ....

..... den .....

1. Der .....

.....

.....

geboren am ..... in .....

.....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —

ausgewiesen durch ....., und

2. ....

.....

.....

geboren am ..... in .....

.....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —

ausgewiesen durch .....

erschieden heute vor dem unterzeichneten Standesbeamten, um die Ehe zu schließen. Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach aus, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. ....  
 ..... Jahre alt,  
 wohnhaft in .....  
 ..... persönlich bekannt —  
 ausgewiesen durch .....

2. ....  
 ..... Jahre alt,  
 wohnhaft in .....  
 ..... persönlich bekannt —  
 ausgewiesen durch .....

Die Ehegatten führen den Ehenamen .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Die Übereinstimmung  
mit dem Erstbuch wird beglaubigt

den .....  
Der Standesbeamte

Der Standesbeamte

Nr. ....

B 1

....., den .....

wohnhaft .....

Ehefrau des .....

wohnhaft in .....

hat am ..... um ..... Uhr ..... Minuten

in .....

ein ..... geboren. Das Kind hat ..... Vornamen

erhalten und führt den Familiennamen .....

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige .....

persönlich bekannt — ausgewiesen durch .....

Die Übereinstimmung mit  
dem Erstbuch wird beglaubigt

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

den .....

Der Standesbeamte

Der Standesbeamte

1. Eheschließung der Eltern am ..... in .....  
Geburt der Mutter

Standesamt und Nummer

Das Familienbuch wird geführt in .....

2. Eheschließung des Kindes mit .....

am ..... in .....  
Standesamt und Nummer

3. Tod des Kindes am ..... in .....

Standesamt und Nummer

Anlage 12  
(zu § 53)

Nr. ....

C 1

....., den .....

wohnhaf in .....

ist am ..... um ..... Uhr ..... Minuten

in .....  
verstorben.

D..... Verstorbene war geboren am .....

in .....

D..... Verstorbene war .....

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige .....

persönlich bekannt — ausgewiesen durch .....

Die Übereinstimmung mit  
dem Erstbuch wird beglaubigt

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

den .....

Der Standesbeamte

Der Standesbeamte

1. Geburtsintrag de..... Verstorbenen:

Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch de... Verstorbenen ..... / .....  
der Eltern (Kennzeichen des Familienbuchs)

wird geführt in .....

3. Eheschließung de... Verstorbenen am .....

Standesamt und Nummer

Nr. ....

....., den .....

1. Der .....

.....

.....

geboren am ..... in .....

.....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —

ausgewiesen durch ....., und

2. ....

.....

.....

geboren am ..... in .....

.....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —

ausgewiesen durch .....

haben am ..... vor dem Standesbeamten

des Standesamts .....

die Ehe geschlossen.

Als Zeugen waren anwesend:

1. ....  
..... Jahre alt,  
wohnhaft in .....  
..... persönlich bekannt —  
ausgewiesen durch .....

2. ....  
..... Jahre alt,  
wohnhaft in .....  
..... persönlich bekannt —  
ausgewiesen durch .....

Die Ehegatten führen den Ehenamen .....

Eingetragen nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**Der Standesbeamte**

.....

Nr. ....

den .....

wohnhaft .....

Ehefrau des .....

wohnhaft in .....

hat am .....

um .....

Uhr .....

Minuten

in .....

ein .....

geboren. Das Kind hat .....

Vornamen

erhalten und führt den Familiennamen .....

Eingetragen nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Der Standesbeamte

1. Eheschließung der Eltern  
Geburt der Mutter

am .....

in .....

Standesamt und Nummer

Das Familienbuch wird geführt in .....

2. Eheschließung des Kindes mit .....

am .....

in .....

Standesamt und Nummer

3. Tod des Kindes am .....

in .....

Standesamt und Nummer

Anlage 15  
(zu § 57)

Nr. ....

Ern. C

....., den .....

.....  
.....  
.....

wohnhaft in .....

.....

ist am ..... um ..... Uhr ..... Minuten

in .....

verstorben.

D..... Verstorbene war geboren am .....

in .....

D..... Verstorbene war .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Eingetragen nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**Der Standesbeamte**

.....

1. Geburtseintrag de..... Verstorbenen:

.....  
Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch de... Verstorbenen ..... / .....  
der Eltern (Kennzeichen des Familienbuchs)

wird geführt in .....

3. Eheschließung de..... Verstorbenen am .....

.....  
Standesamt und Nummer

Anlage 16  
(zu § 62)

A x

**Beglaubigte Abschrift aus dem Heiratsbuch  
des Standesamts .....**

Nr. ....

....., den .....

1. Der .....

geboren am ..... in .....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —  
ausgewiesen durch ....., und

2. ....

geboren am ..... in .....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

..... persönlich bekannt —  
ausgewiesen durch .....

erschieden heute vor dem unterzeichneten Standesbeamten, um die Ehe zu schließen. Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach aus, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. ....  
 ..... Jahre alt,  
 wohnhaft in .....  
 ..... persönlich bekannt —  
 ausgewiesen durch.....

2. ....  
 ..... Jahre alt,  
 wohnhaft in .....  
 ..... persönlich bekannt —  
 ausgewiesen durch.....

Die Ehegatten führen den Ehenamen .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

.....  
 .....  
 .....  
 .....

**Der Standesbeamte**

.....

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Heiratsbuch wird hiermit beglaubigt.

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

.....

Anlage 17  
(zu § 62)

**Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch**

**B x**

**des Standesamts** .....

**Nr.** .....

....., **den** .....

**wohnhaft** .....

**Ehefrau des** .....

**wohnhaft in** .....

**hat am** ..... **um** ..... **Uhr** ..... **Minuten**

**in** .....

**ein** ..... **geboren. Das Kind hat** ..... **Vornamen**

**erhalten und führt den Familiennamen** .....

**Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige** .....

**persönlich bekannt — ausgewiesen durch** .....

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

**Der Standesbeamte**

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Geburtenbuch wird hiermit beglaubigt.

....., **den** .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

Anlage 18  
(zu § 62)

**Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch**

**C x**

des Standesamts .....

Nr. ....

....., den .....

.....

.....

.....

wohnhaft in .....

.....

ist am ..... um ..... Uhr ..... Minuten

in .....

verstorben.

D..... Verstorbene war geboren am .....

in .....

D..... Verstorbene war .....

.....

.....

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige .....

.....

.....

persönlich bekannt — ausgewiesen durch .....

.....

.....

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

.....

**Der Standesbeamte**

.....

**Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.**

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

**Beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen**

Nr. ....

Berlin, den .....

.....  
.....  
.....

zuletzt wohnhaft in .....

.....  
ist durch Entscheidung des Amtsgerichts .....

vom .....  
für tot erklärt worden.

Als Zeitpunkt des Todes ist der .....  
..... festgestellt.

D..... Genannte ist am .....  
in ..... geboren.

**Der Standesbeamte**

.....

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Buch für Todeserklärungen wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den .....

(Siegel)

**Der Standesbeamte**

.....

Anlage 20  
(zu § 62)

D 1 x

**Beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen**

Nr. ....

Berlin, den .....

Der Tod de.....

.....

.....

zuletzt wohnhaft in .....

.....

ist durch Entscheidung des Amtsgerichts .....

.....

vom .....

auf den .....  
festgestellt worden.

D..... Genannte ist am .....

in ..... geboren.

**Der Standesbeamte**

.....

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Buch für Todeserklärungen wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den .....

(Siegel)

**Der Standesbeamte**

.....

.....

Beglaubigte Abschrift — Auszug \*) — aus dem Familienbuch

Ehename (ggf. Familienname des Mannes)		
Geburtsname des anderen Ehegatten (ggf. Familienname der Frau)		
<b>1. Ehemann:</b>		<b>2. Ehefrau:</b>
	Familienname v. d. Eheschl. Vornamen Beruf Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung	
<b>3. Eheschließung von 1 und 2</b> Eheschließungstag, -ort _____ Grundlage der Eintragung		
<b>4. Eltern des Ehemannes:</b>		<b>5. Eltern der Ehefrau:</b>
Vater:	Familienname Vornamen Wohnort oder letzter Wohnort	Vater:
Mutter:	Familienname Vornamen Wohnort oder letzter Wohnort Grundlage der Eintragung	Mutter:
<b>6. Angelegt:</b> _____, den _____ Siegel <span style="float: right;">Der Standesbeamte</span>		
<b>7. Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Nachweis</b>		
<b>8. Tod — Tag, Ort, Standesamt und Nr., Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehegatten — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen, Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeit, Feststellung des Nichtbestehens der Ehe — Tag der Rechtskraft, Gericht, Aktenzeichen</b>		
Weitere Vermerke über die Ehegatten siehe Spalte 10		

\*) Nichtzutreffendes streichen

<b>9. Kinder:</b>		<b>Personenstands- und namensrechtliche Änderungen.</b> <b>Eheschließung:</b> Vor- und Familienname des Ehegatten, Tag, Ort, Standesamt und Nr. oder <b>Tod</b> — Tag, Ort, Standesamt und Nr., <b>Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit</b> — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen
Familienname, Vornamen ..... Geburtstag ..... Geburtsort ..... Standesamt, Nr. ..... Grundlage der Eintragung ..... Datum, Unterschrift .....		
Familienname, Vornamen ..... Geburtstag ..... Geburtsort ..... Standesamt, Nr. ..... Grundlage der Eintragung ..... Datum, Unterschrift .....		
Familienname, Vornamen ..... Geburtstag ..... Geburtsort ..... Standesamt, Nr. ..... Grundlage der Eintragung ..... Datum, Unterschrift .....		
<b>10. Weitere Vermerke über die Ehegatten und die Kinder:</b>  		

Die Übereinstimmung der Abschrift — des Auszuges \*) — mit den Einträgen im Familienbuch wird hiermit beglaubigt.

(Siegel)

....., den .....

**Der Standesbeamte**

\*) Nichtzutreffendes streichen



<b>9. Kinder:</b>		<b>Personenstands- und namensrechtliche Änderungen.</b>
Familienname, Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung Datum, Unterschrift		Eheschließung: Vor- und Familienname des Ehegatten, Tag, Ort, Standesamt und Nr. oder Tod — Tag, Ort, Standesamt und Nr., Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen
Familienname, Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt, Nr. Grundlage der Eintragung Datum, Unterschrift		



— 4. Seite —

**10. Weitere Vermerke über die Ehegatten und die Kinder:**

[Empty rectangular box for additional remarks]

Die Übereinstimmung der Abschrift — des Auszuges\*) — mit den Einträgen im Familienbuch wird hiermit beglaubigt.

(Siegel)

....., den .....

**Der Standesbeamte**

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....

**Geburtsschein**

(Standesamt ..... Nr. ....)

.....

.....

ist am .....

in ..... geboren.

..... den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

---

Anlage 24  
(zu § 62)

E 1

### Geburtsurkunde

(Standesamt ..... Nr. ....)

ist am .....

in ..... geboren.

Eltern: .....

Vermerke: .....

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

---

### Abstammungsurkunde

(Standesamt ..... Nr. ....)

.....

.....

ist am .....

in ..... geboren.

Eltern: .....

.....

.....

.....

Änderungen des Geburtseintrags: .....

.....

.....

.....

.....

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

---

Anlage 26  
(zu § 62)

F

### Heiratsurkunde

(Standesamt ..... Nr. ....)

.....  
.....

....., geboren am .....

in .....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

....., und

.....  
.....

....., geboren am .....

in .....

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

.....  
.....

haben am ..... vor dem Standesbeamten

des Standesamts ..... die Ehe geschlossen.

Die Ehegatten führen den Ehenamen .....

.....  
.....

.....  
.....

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....  
.....

### Sterbeurkunde

(Standesamt ..... Nr. ....)

wohnhaft in .....

ist am ..... um ..... Uhr ..... Minuten

in .....  
verstorben.

D..... Verstorbene war geboren am .....

in .....

D..... Verstorbene war .....

....., den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

---

Anlage 28  
(zu § 70)

K

Standesamt .....

### Ehefähigkeitszeugnis

De... ..

.....

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

.....

wird bescheinigt, daß seiner — ihrer Eheschließung mit .....

.....

.....

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

.....

nach deutschem Recht kein bekanntes Hindernis entgegensteht.

Gültigkeitsdauer: Sechs Monate seit dem Tage der Ausstellung.

..... den .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

.....

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
14. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	15. 2. 77 L 43/1
14. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 304/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 2. 77 L 43/15
14. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 305/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 2. 77 L 43/17
14. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 306/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 2. 77 L 43/19
14. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 308/77 der Kommission zur Änderung des Betrags der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland	15. 2. 77 L 43/26
14. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 309/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 2. 77 L 43/27
15. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 310/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 2. 77 L 44/1
15. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 311/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 2. 77 L 44/3
15. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 312/77 der Kommission über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an UNICEF im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, bestimmt für verschiedene Drittländer	16. 2. 77 L 44/5
15. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 313/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 2. 77 L 44/10
14. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 314/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle	17. 2. 77 L 45/1
16. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 317/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 2. 77 L 45/5
16. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 318/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 2. 77 L 45/7
16. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 319/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 2. 77 L 45/9
16. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 320/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	17. 2. 77 L 45/11
16. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 322/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	17. 2. 77 L 45/17
16. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 323/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	17. 2. 77 L 45/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 324/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Kaufpreisminderung für Magermilchpulver	17. 2. 77	L 45/19
16. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 325/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 2. 77	L 45/20
16. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 326/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	17. 2. 77	L 45/21
16. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 327/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	17. 2. 77	L 45/23
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 328/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete	18. 2. 77	L 46/1
17. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 330/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 2. 77	L 46/4
17. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 331/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 2. 77	L 46/6
17. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 332/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 2. 77	L 46/8
17. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 333/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	18. 2. 77	L 46/11
17. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 334/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	18. 2. 77	L 46/13
17. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 335/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 2. 77	L 46/14
17. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 336/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	21. 2. 77	L 49/1
<b>Andere Vorschriften</b>		
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 299/77 des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilwaren	18. 2. 77	L 47/1
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 300/77 des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macao über den Handel mit Textilwaren	18. 2. 77	L 47/7
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 301/77 des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea über den Handel mit Textilwaren	18. 2. 77	L 47/17
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 302/77 des Rates zum Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kolumbien über den Handel mit Textilwaren	18. 2. 77	L 47/30
11. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 307/77 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 170/77 der Kommission vom 26. Januar 1977 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03 mit Ursprung in Hongkong, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 2. 77	L 43/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 2. 77 Verordnung (Euratom) Nr. 315/77 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	17. 2. 77	L 45/2
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 316/77 des Rates zur Einführung eines Antidumpingzolls für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan	17. 2. 77	L 45/4
15. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 321/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	17. 2. 77	L 45/13
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 329/77 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1464/76 und (EWG) Nr. 1465/76 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten und in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten	18. 2. 77	L 46/2
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 337/77 des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstellen 07.01 A II a) und III b)	19. 2. 77	L 48/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 191/77 der Kommission vom 28. Januar 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2036/74, Nr. 2073/74 und Nr. 2320/74 hinsichtlich der Verkaufspreise von bestimmtem Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen und des Übernahmetermins für bestimmtes zum Verkauf angebotenes Rindfleisch (ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1977)	8. 2. 77	L 36/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3093/76 der Kommission vom 17. Dezember 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 348 vom 18. 12. 1976)	8. 2. 77	L 36/28
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977)	12. 2. 77	L 42/16
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 261/77 der Kommission vom 4. Februar 1977 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Kugellager und Kegelrollenlager sowie deren Teile mit Ursprung in Japan (ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977)	18. 2. 77	L 46/19
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 319/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr (ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1977)	18. 2. 77	L 46/19

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen, Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.